

# Allgemeine Bedingungen für die Informationsverlust- und Datenträger- Versicherung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen (ADVBID)

Fassung 10/2010

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Gegenstand der Versicherung
Artikel 2	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 3	Versicherungssumme
Artikel 4	Versicherungsort
Artikel 5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) vor Eintritt des Schadenfalles
Artikel 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) im Schadenfall
Artikel 7	Ersatzleistung
Artikel 8	Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen
Artikel 9	Sachverständigenverfahren
Artikel 10	Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall; Anwendbares Recht

## Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

## Besonderer Teil

### Artikel 1

#### Gegenstand der Versicherung

Versichert sind die in der Police angeführten Datenträger und die auf diesen befindlichen Daten unter den in Art. 5 angegebenen Aufbewahrungsverhältnissen. Die Daten sind nur insoweit versichert, als sie wiederbeschaffbar und für den Versicherungsnehmer (Versicherten) erforderlich sind.

### Artikel 2

#### Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen von Datenträgern bzw. den darauf befindlichen Daten durch ein in den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Anlagen und Geräten oder den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung

von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen gedecktes Schadenereignis.

2. Als Schadenereignis gilt weiters die unvorhergesehen und plötzlich eingetretene Beschädigung oder Zerstörung der in der Police angeführten Sachen durch:

2.1 unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von: Erdschluss, Kurzschluss, übermäßiger Steigerung der Stromstärke, Überschläge, Bildung von Lichtbögen u. dgl., mögen sie auch durch Isolationsfehler und Überspannungen hervorgerufen worden sein;

2.2 Material- und Herstellungsfehler.

Weiters erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf

2.3 Verluste, die bei einer Inventur oder Kontrolle festgestellt werden;

2.4 Vermögensschäden aller Art (auch Stillstandskosten und Stehzeiten);

2.5 Leistungsmängel.

3. Nicht versichert sind Datenverluste durch:

3.1 fehlerhaftes Programmieren und Operating;

3.2 irrtümliches Wegwerfen der Datenträger bzw. Löschen der Daten;

3.3 missbräuchlichen Eingriff auf die versicherten Daten von aussen.

### Artikel 3

#### Versicherungssumme

1.1 Die Versicherungssumme soll den geschätzten Gesamtkosten entsprechen, die der Versicherungsnehmer im Falle eines Totalverlustes für

- die Wiederbeschaffung der versicherten Datenträger und Daten, sowie für
- das Wiederaufbringen der Daten aufwenden muss.

1.2 Die Bestimmung des Art. 10 Abs. 2 ABS betreffend Unterversicherung findet nicht Anwendung; die Versicherungssumme wird auf "Erstes Risiko" festgesetzt.

1.3 Hinsichtlich der Verminderung der Versicherungssumme nach Eintritt des Schadenfalles gelten die Bestimmungen des Art. 10.

## Artikel 4

### Versicherungsort

Die Versicherung gilt am in der Polizza bezeichneten Versicherungsort.

Für Datenträger, welche ihrer Bauart nach für den Transport geeignet sind, gilt die Versicherung innerhalb der EU inkl. Schweiz, Liechtenstein und Norwegen.

Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist, dass die versicherten Sachen während des Transportes ordnungsgemäß gesichert sind und die den jeweiligen Umständen gebotene Sorgfalt eingehalten wird.

## Artikel 5

### Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) vor Eintritt des Schadenfalles

1. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) ist verpflichtet, dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass die versicherten Datenträger und die Datenverarbeitungsanlagen, auf denen diese verwendet werden,
  - sich in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden,
  - ordnungsgemäß gewartet und instand gehalten bzw. aufbewahrt werden,
  - nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.Der Betrieb hat entsprechend der Herstelleranweisung zu erfolgen.
2. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Datenträgern und den Anlagen zu gestatten.
3. Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
4. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) hat zumindest einmal wöchentlich die Daten zu sichern und diese bei einer Versicherungssumme über EUR 5.000,- in einem anderen Gefahrenbereich bzw. in feuersicheren Schränken aufzubewahren.

Als andere Gefahrenbereiche gelten:

  - andere Betriebsstätten oder
  - feuerbeständig getrennte Räume

## Artikel 6

### Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
  - 1.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei

Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen.

- 1.2 Er hat unverzüglich, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer schriftlich oder fernschriftlich Anzeige zu machen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Einbruchdiebstahl-, Beraubungs- und Brandschäden sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen.
- 1.3 Er hat dem Versicherer, soweit es ihm zugemutet werden kann,
  - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten;
  - jede hiezu dienliche Auskunft zu geben oder schriftlich zu erteilen;
  - Belege beizubringen.
- 1.4 Er hat bei Eintritt des Versicherungsfalles das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn,
  - dass die Sicherheit oder der Fortgang der Arbeiten Eingriffe erfordern;
  - dass der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet;
  - dass die Besichtigung innerhalb von acht Tagen seit Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer nicht stattgefunden hat.Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten, beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.
- 1.5 Er hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer (Versicherte) eine der vorstehenden Obliegenheiten, treten grundsätzlich die Rechtsfolgen gemäß § 6 Abs. 3 VersVG ein.
3. Bei grob fahrlässiger Verletzung der unter Pkt. 1.1 bestimmten Obliegenheiten bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.
4. Sind die Anzeigen der Schäden bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeigen verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht angezeigt worden, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

## Artikel 7

### Ersatzleistung

1. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall den in der Polizza angeführten Selbstbehalt selbst zu tragen. Abweichend von Art. 10 Abs. 1 ABS bildet die Versicherungssumme abzüglich des Selbstbehaltes die Grenze für die Ersatzleistung.
2. Ersetzt werden

- 2.1 bei Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustandes eines beschädigten Datenträgers auf Grund der vorzulegenden Rechnungen
- die Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles sowie
  - die Kosten für Demontage, Montage, Transporte (exklusive Luftfracht) und Zoll.
- Der Wert des Altmaterials (Austauschteile) wird angerechnet.
- 2.2 bei völliger Zerstörung oder Verlust eines Datenträgers der Wert, den der Datenträger unmittelbar vor dem Schadenfall hatte (Zeitwert) sowie die Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht) und Zoll.
- Der Schätzwert der noch verwertbaren Teile wird angerechnet.
- Ein Datenträger gilt als völlig zerstört, wenn die Reparaturkosten zuzüglich des Schätzwertes verwertbarer Teile den Zeitwert am Schadentag erreichen oder übersteigen oder wenn der frühere betriebsfähige Zustand nicht wiederhergestellt werden kann.
3. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung ersetzt der Versicherer Mehrkosten für Luftfracht.
- Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen oder Überholungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.
- Nicht ersetzt werden Kosten einer vorläufigen Reparatur.
4. Bei Verlust von Daten, die für den Versicherungsnehmer (Versicherten) erforderlich sind, ersetzt der Versicherer nach der Wiederbeschaffung und dem Wiederaufbringen dieser Daten die dafür aufgewendeten Kosten; wird die Wiederbeschaffung und das Wiederaufbringen nicht innerhalb eines Jahres ab Eintritt des Schadenfalles durchgeführt, so gelten die Daten als für den Versicherungsnehmer (Versicherten) nicht erforderlich.
5. Bei zusammen gehörenden Einzelsachen (Datenträgern bzw. Daten) wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwertung anderer erleiden, nicht berücksichtigt.
- Haftungseinschränkung auf Grund anderweitig bestehender Versicherungen
- Wenn für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen (z.B. Feuer-, Einbruchdiebstahlversicherung u. dgl.), gehen diese Versicherungen im Schadenfall dem Grunde und der Höhe nach vor.
- Artikel 9
- Sachverständigenverfahren
- Ergänzung zu Art. 11 ABS
- Die Feststellungen des Sachverständigen müssen mindestens folgendes enthalten:
1. die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
  2. den Zeitwert und den Neuwert der beschädigten Datenträger unmittelbar vor dem Schadenfall;
  3. den Wert der noch verwertbaren Teile;
  4. die Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles;
  5. die Kosten für die Wiederbeschaffung und das Wiederaufbringen der verlorengegangenen Daten.
- Artikel 10
- Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall; Anwendbares Recht
1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.
  2. Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.
  3. Es gilt österreichisches Recht.